

Ausfuhrverbot nach Russland

Aufgrund der aktuellen politischen Lage zwischen der Europäischen Union und Russland hat die EU Bestimmungen für den Export bestimmter Waren eingeführt. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Wirksamkeit der Sanktionen gegen Russland zu verschärfen.

Was bedeutet das für Sie?

Als Kunde von OTT-JAKOB Spanntechnik GmbH möchten wir Sie über Ihre Pflichten im Zusammenhang mit diesen neuen Exportbeschränkungen informieren. Gemäß Artikel 12g der Council Regulation (EU) No 833/2014 ist es Ihnen untersagt, Waren, die Sie von uns beziehen, direkt oder indirekt nach Russland zu liefern oder weiterzuverkaufen. Dies gilt auch für die Verwendung dieser Waren in Russland.

Warum ist das wichtig?

Verstöße gegen diese Bestimmungen können schwerwiegende rechtliche Konsequenzen sowohl für Sie als auch für unser Unternehmen haben.

Die genaue Regelung im Wortlaut (deutsche Übersetzung aus dem englischen Original):

- (1) Der Importeur/Käufer darf keine im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die unter den Geltungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder für eine Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- (2) Der Importeur/Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) durch keine Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Importeur/Käufer wird ein angemessenes Überwachungsverfahren einrichten und aufrechterhalten, um Handlungen von Dritten weiter unten in der Lieferkette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten.
- (4) Jeglicher Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung eines grundlegenden Bestandteils dieses Vertrags dar und berechtigt OTT-JAKOB, angemessene Rechtsmittel zu suchen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:
 - (i) die Kündigung dieses Vertrags; und
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Importeur/Käufer wird OTT-JAKOB unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer] stellt OTT-JAKOB auf einfache Anfrage Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung.

Was müssen Sie tun?

- **Überprüfung der Endbestimmung:** Bitte überprüfen Sie sorgfältig, für welches Land die von Ihnen bestellten Waren bestimmt sind.
- **Dokumentation:** Bewahren Sie alle relevanten Dokumente auf, die den Nachweis über die Einhaltung der Exportbeschränkungen erbringen.
- **Informationspflicht:** Informieren Sie sich regelmäßig über mögliche Änderungen der Exportbestimmungen.

Wichtiger Hinweis:

Die hier bereitgestellten Informationen dienen lediglich Ihrer allgemeinen Information und stellen keine Rechtsberatung dar. Für eine umfassende rechtliche Beurteilung Ihrer individuellen Situation empfehlen wir Ihnen, einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

Wir bitten Sie um Ihre Mithilfe, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

OTT-JAKOB Spanntechnik GmbH
Lengenwang, 13. November 2024